

2. Satzung
zur Änderung der Hundesteuersatzung
vom 04.12.2000

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung, §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (in den jeweils gültigen Fassungen) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altstadt in der Sitzung am 01. September 2017, die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 04.12.2000 beschlossen:

§ 1

§ 9 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres als Jahresbetrag fällig.

§ 2

Diese 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 04.12.2000 tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

63674 Altstadt, den 8. November 2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altstadt

- Syguda –
Bürgermeister



Wichtiger Hinweis:

Vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 04.12.2000 wird auf der Homepage der Gemeinde Altstadt öffentlich bekannt gemacht.

63674 Altstadt, den 8. November 2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altstadt

- Sygda -
Bürgermeister

